

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh
und
den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) über
die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung
der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh
sowie
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen
gemäß
§§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der z. Zt. gelten-
den Fassung**

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Kreis Gütersloh

- die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Rechnungsprüfung für die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) sowie
- die Aufgabe einer Zentralen Submissionsstelle für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

wahrnehmen soll.

Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erfolgt die Rechnungsprüfung auf Grundlage der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung in der Gemeinde Holte-Stukenbrock" vom 01.01.2003.

Durch die Bündelung der Aufgaben wollen die Beteiligten die synergetischen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit nutzen.

Daher wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh führt

- für die Städte Borgholzhausen, Versmold und Schloß Holte-Stukenbrock die Vorbereitung und Ausführung der Submission aller Vergaben ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25.000 €,
- für die Stadt Halle (Westf.) die Vorbereitung und Ausführung der Submission der europaweit auszuschreibenden Vergaben sowie der Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25.000 € durch.

In Einzelfällen auf Wunsch einer Stadt auch unterhalb dieses Wertes.

(2) Zu den Arbeiten der Submissionsstelle gehören insbesondere:

- Sicherstellung einer fundierten fachlichen Basis durch kontinuierliche Rechtsrecherche
- Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorabinformation auf einem Vergabeportal
- Stichprobenhafte Prüfung der von der Kommune erstellten Vergabeunterlagen
- Abstimmung der vorgeschlagenen Bieterliste mit dem Vorgesetzten
- Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen
- Bekanntmachung der Ausschreibung
- Versand der Unterlagen
- Koordinierung der Bieteranfragen

- Aufhebung des Verfahrens vor Submission
- Sammlung der Angebote
- Durchführen der Submission mit Niederschrift
- rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung des Preisspiegels
- Mitteilung der Endbeträge in VOB Verfahren an die Bieter
- Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
- Veröffentlichung des Vergabeergebnisses
- Versenden der Zuschlags- und Absageschreiben
- Übermittlung der Vergabestatistikdaten

Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden der Städte zeitnah über wesentliche Änderungen im Vergaberecht informiert.

- (3) Die vom Kreis Gütersloh nach § 53 Abs. 3 KrO errichtete örtliche Rechnungsprüfung, das „Referat Revision“, führt die Aufgaben der Rechnungsprüfung im Sinne des § 101 GO für alle über die Zentrale Submissionsstelle des Kreises abgewickelten Vergabeverfahren der Städte Borgholzhausen, Vermold und Halle (Westf.) durch. Die Revision ist bei der Aufgabenwahrnehmung für einer dieser Städte nur dem jeweiligen Stadtrat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei. Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat die bestehende Vereinbarung vom 01.01.2003 weiterhin Bestand.
- (4) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und der Revision des Kreises Gütersloh sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, intern und extern gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Der Kreis Gütersloh berechnet die Kosten jährlich auf der Basis der regelmäßig aktualisierten KGSt-Berichte und KGSt-Materialien neu. Ermittelt werden die Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh dabei mit 1,5 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 11 und des Referates Revision mit 0,5 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 12.
- (2) Die auf die Kostenerstattung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von den Städten getragen.
- (3) Die Kosten der Zentralen Submissionsstelle werden unter allen vier beteiligten Städten, die Kosten der Revision nur unter den Städten Borgholzhausen, Vermold und Halle (Westf.) aufgeteilt.
- (4) Die anfallenden Personalkosten werden zur Hälfte als Gemeinkosten und zur Hälfte als Verfahrenskosten aufgeteilt. Die Gemeinkosten werden zu gleichen Teilen und die Verfahrenskosten im Verhältnis der Punktzahl der für die jeweilige Stadt durchgeführten Verfahren erstattet. Die Verfahren werden je nach Aufwand mit einer Punktzahl von 1 (einfach), 2 (mittel), 3 (hoch) bewertet.
- (5) Zusätzlich sind die im jeweiligen Verfahren für die Nutzung des Vergabeportals und für Veröffentlichungen (Zeitungsanzeigen, etc.) entstehenden Kosten von den Städten zu tragen. Weitere Sachkosten werden nicht erhoben.
- (6) Die Gemeinkosten nach Abs. 4 werden als anteilige Kosten bei gleichem Aufteilungsschlüssel von 1/4 je Beteiligtem zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Die fallbezogenen Verfahrenskosten nach Abs. 4 und die Sachkosten nach Abs. 5 werden zum Stichtag 15.12. im Rahmen der Jahresabrechnung ermittelt.

§ 3 Zusätzlicher Kostenersatz

- (1) Die Städte Borgholzhausen, Vermold, Halle (Westf.) und Schloß Holte-Stukenbrock treten für Dienstanfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Kommune einschließlich der Fahrten nach und von den Städten erfolgt sind, ein und ersetzen dem Kreis die Kosten. Dies gilt nicht, soweit die Versicherung des Kreises Gütersloh für diese Unfälle eintritt oder der Kreis Gütersloh eine Erstattung durch Dritte erhält.

- (2) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision des Kreises Gütersloh nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Städte Borgholzhausen, Versmold, Halle (Westf.) und Schloß Holte-Stukenbrock wahr. Diese haften für Schäden Dritter und tragen die ihnen selbst entstandenen Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision vorsätzlich herbeigeführt haben, soweit ein Versicherungsschutz nicht bestätigt wird.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Inkrafttreten


- (1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens am 01.01.2021, wirksam.
- (2) Gleichzeitig wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.07.2019 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 204. Jahrgang, Nr. 32 vom 05.08.2019) aufgehoben.

Für den Kreis Gütersloh:



Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock:



Hubert Erichlandwehr
(Bürgermeister)

Für die Stadt Borgholzhausen:




Dirk Speckmann
(Bürgermeister)

Für die Stadt Versmold:



Michael Meyer-Hermann
(Bürgermeister)

Für die Stadt Halle (Westf.):



Anne-Elisabeth Rodenbrock-Wesselmann
(Bürgermeisterin)